



Im Bann des Staatsfetischismus

Zur Kritischen Theorie des Staates

Alexander Neupert-Doppler

Zitation: Neupert-Doppler, Alexander (2020): *Im Bann des Staatsfetischismus - Zur Kritischen Theorie des Staates*, in: *Kritiknetz - Zeitschrift für Kritische Theorie der Gesellschaft*

© 2020 bei www.kritiknetz.de, Hrsg. Heinz Gess, ISSN 1866-4105

Die ältere Kritische Theorie verstand sich als eine Kritische Theorie der kapitalistischen Gesellschaft, d.h. ihrer ökonomischen und sozialen Formen, ihrer Denkformen und Ideologien. Simplifizierend könnte man sagen, das Institut unter Horkheimer blieb in den 1930er und 1940er Jahren der Marxschen Skizze treu: Es gibt „die reale Basis, worauf sich ein juristischer und politischer Überbau erhebt, und welcher bestimmte gesellschaftliche Bewußtseinsformen entsprechen“ (MEW 13: 8). Der moderne Staat als politische Form gehört dann in den Bereich des Überbaus. Was haben Adorno und Benjamin, Horkheimer und Marcuse, Neumann und Pollock zu einer Kritik dieses staatlichen Überbaus beigetragen?

Für Adorno und Benjamin steht, wie im Folgenden zu zeigen sein wird, die Staatsgewalt (1.) im Mittelpunkt ihrer Überlegungen. Ihre Beiträge sind daher anschlussfähig an die wohl prominenteste Definition von Staatlichkeit, wie sie der Soziologe Max Weber (1864-1920) gegeben hat: „Für unsere Betrachtung ist also das rein Begriffliche festzustellen: das der moderne Staat ein anstaltsmäßiger Herrschaftsverband ist, der innerhalb eines Gebietes die legitime physische Gewalt als Mittel der Herrschaft zu monopolisieren mit Erfolg getrachtet hat“ (Weber 1919-1920/1966: 31). Staat wird hier bestimmt durch die drei Aspekte Staatsapparat (Anstalt), Staatsterritorium (Gebiet) und Staatsgewalt (Gewaltmonopol). Weber selbst leistet keine Kritik von Staatlichkeit, hat aber sehr wohl eine Ahnung von Staatenlosigkeit als Utopie. „Wenn nur soziale Gebilde beständen, denen die Gewalt als Mittel unbekannt wäre, wurde der Begriff 'Staat' fortgefallen sein; dann wäre eingetreten, was man in diesem besonderen Sinn des Wortes als 'Anarchie' bezeichnen würde“ (ebd.: 27). Für Weber war selbstverständlich, dass die Staatsgewalt als Schutzmacht des Rechts auftritt. Angesichts von Faschismus, Stalinismus und Nationalsozialismus haben sich Herbert Marcuse und Franz Neumann gefragt, was es staatsrechtlich bedeutet, wenn sich die Gewalt in Unrechtsstaaten vom Staatsrecht löst und die Rechtsform als soziale Form zerstört (2.). Max

Horkheimer und Friedrich Pollock haben als Autoritärer Staat bzw. Staatskapitalismus beschrieben, was sich einstellt wenn die Trennung von Politik und Ökonomie untergeht (3.). Bei all dem bleibt der utopische Horizont der Staatenlosigkeit, ob ausgehend von Friedrich Engels' Formel vom ‚Absterben des Staates‘ oder von Max Webers ‚Fortfallen des Staates‘ in der Anarchie, präsent und orientierend (4.).

1 Staatsgewalt

In der ‚Negativen Dialektik‘ von 1966 dechiffriert Adorno Staat als historisches Phänomen: *„Eine prekäre zentralistische Organisationsform sollte die diffusen Naturverbände nach dem Untergang des Feudalismus zum Schutz der bürgerlichen Interessen bändigen. Sie musste sich zum Fetisch werden, weil sie anders die Menschen nicht hätte integrieren können, die wirtschaftlich ebenso jener Organisationsform bedürfen, wie sie ihnen unablässig Gewalt antut“* (GS 6: 332f.). Bedeutend ist hier die historische Einordnung der Verstaatlichung des sozialen Lebens im Übergang vom Feudalismus zum Kapitalismus. Feudale Herrschaft, von Adligen über Hörige, brauchte noch keinen Staatsapparat. Judikative und Exekutive waren keine Institutionen, sondern persönliche Aufgabe der Herrschaften, die Richter und Schutzpatrone in einem waren. Weder besaßen mittelalterliche Fürstentümer einen Apparat von Beamten, noch hatten sie ein fest abgegrenztes Gebiet oder eine einzige zentrale Gewalt. Gebietsgrenzen wurden ständig durch Heiraten oder Erbschaften dynastisch verschoben, statt Gewalt und Recht gab es die vielfältigen Gewalten und Rechte unterschiedlicher Stände. Selbst in den aufkommenden Städten des Spätmittelalters galt noch kein einheitliches Recht, sondern Adel, Klerus, Bürgerschaft und Zünfte hatten ihre Einflussorte und sehr unterschiedliche Freiheiten. Wenn Niccolò Machiavelli (1469-1527) und Zeitgenossen, zunächst nur bezogen auf italienische Stadtrepubliken, nicht mehr von ‚stati‘ – den Ständen –, sondern *„von stato redeten, dann schwebten ihnen eine Idee von Herrschaft vor, wie sie bisher nicht gedacht worden war: Sie war im Kern ein Zustand konzentrierter, öffentlicher Machtausübung in einem Territorium durch wen oder in wessen Namen auch immer – und sie war ohne Transzendenz, alleiniger Grund ihrer selbst“* (Schulze 2004: 47). Aus den stati wurde il stato, aus Rechten das Recht, aus Gewalten die Gewalt. Horkheimer attestiert Machiavelli die *„Einsicht, dass von der Entfaltung des Verkehrs, von der ungehinderten Ausbreitung bürgerlicher Tüchtigkeit in Handel und Gewerbe, von dem freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte das Wohlergehen des Ganzen abhängt und dass eine solche gesellschaftliche Entwicklung nur durch eine mächtige Staatsgewalt zu sichern sei“* (Horkheimer 1930/1971: 17). Geht die Gesellschaft den historischen Weg von der feudalen Ständegesellschaft zur kapitalistischen Konkurrenzgesellschaft, so benötigt sie eine Form von Gewalt, die scheinbar unabhängig von besonderen Interessen allgemeines Recht durchsetzt. Da sich die Entstehung von Staatlichkeit nicht als bewusster Prozess vollzogen hat, es keinen Hobbesschen Gesellschaftsvertrag gab, erscheint der Staat als eigenständige Schutzmacht, er wird zum Fetisch.

Mit dem Fetischcharakter des Staates ist nicht ein einfacher Nationalismus gemeint. Ulrich Erklenbrecht definiert: *„Im Fetischismus präsentieren sich Sachen ohne Ursachen: Tatsachen statt*

durch Tat geschaffene Sachen. [...] Das Machwerk wird zum Machtwerk und scheint mit menschlicher Stimme zu sprechen" (Erckenbrecht 1976: 85). Was Marx an der Warenform zeigt, gilt auch für die Staatsform. Soziale Praktiken der gesellschaftlichen (Re)Produktion werden in den Formen von Warentausch, Rechtsverkehr und Politik vollzogen. Dabei erscheint es den Handelnden als selbstverständlich, dass Güter Waren sind, dass Menschen als Rechtspersonen auftreten und als Bürger*innen einen Nationalstaat bilden.

Es gilt daher für den ökonomischen wie den staatlichen Fetischismus: „'Fetischcharakter' bezeichnet den objektiven Prozess und Zustand, 'Fetischisierung' das daraus entspringende subjektive Verhalten und Bewusstsein" (ebd.: 87). Sofern die Fetischisierung des Staates als Vater Staat, als Ordnungsmacht und Friedensbringer, also objektive Ursachen hat, nämlich die Form des Staates als Territorialmacht, Apparat und Gewaltmonopol, ergibt sich leider: „Der Fetischismus ist theoretisch durchschaubar, aber nur praktisch zerstörbar" (ebd.: 104).

Ist Staatlichkeit, ebenso wie Warentausch, ein Verhältnis zwischen Menschen, so setzt Emanzipation eine gesamtgesellschaftliche Verhaltensänderung voraus. Revolution.

Walter Benjamin hat dies in seinem Aufsatz ‚Zur Kritik der Gewalt‘ staatskritisch zugespitzt. Die Utopie, die er 1920/1921 umreißt, ist die einer denkbarst radikalen Abschaffung: „Auf der Entsetzung des Rechts, samt den Gewalten, auf die es angewiesen ist wie sie auf jenes, zuletzt also der Staatsgewalt, begründet sich ein neues geschichtliches Zeitalter" (Benjamin GS II.1: 202). In utopischen gesellschaftlichen Umständen, in denen es kein Recht mehr braucht, wäre auch die Staatsgewalt als rechtsetzende Gewalt überflüssig. Zwei Fragen stellen sich unmittelbar: Hält Benjamin einen solchen Zustand, Webers Anarchie, für möglich? Wie soll ein solcher anarchistischer Zustand erreicht werden können? Zum ersten: „Ist überhaupt gewaltlose Beilegung von Konflikten möglich? Ohne Zweifel" (ebd.: 191). Selbst wenn eine Gesellschaft möglich ist, die Konflikte ohne Recht und Staatsgewalt löst, bleiben Recht und Staat freilich wirkliche Mächte, die sich nicht wegargumentieren lassen. Daher zum zweiten: Was Benjamin sucht ist eine Praxis, die nicht auf die Veränderung von Gesetzen oder den Erlass neuer Gesetze zielt, also ein, wie er sagt, reines Mittel. Gibt es das? „Was die Klassenkämpfe angeht, so muß in ihnen der Streik unter gewissen Bedingungen als ein reines Mittel gelten" (ebd.: 192). Unter normalen, gerade heutigen, Bedingungen sind Streiks freilich Auseinandersetzungen im Rahmen eines staatlichen garantierten Tarifrechts. Aber auch vermeintlich revolutionäre Streiks, gar Generalstreiks, sind nicht per se gegen Staat und Recht gerichtet, sondern können ebenso auf ein neues Recht in einem neuen Staat zielen.

Daher muss Benjamin hier differenzieren: „Diesem politischen Generalstreik gegenüber (dessen Formel übrigens die der verflossenen deutschen Revolution zu sein scheint), setzt der proletarische sich die eine einzige Aufgabe der Vernichtung der Staatsgewalt. [...] Daher denn auch die erste dieser Unternehmungen rechtsetzend, die zweite dagegen anarchistisch ist" (ebd.: 194). Am Ende der Revolution von 1918 steht ein Staat, die Weimarer Republik. Einige Errungenschaften werden im Arbeitsrecht festgehalten, so z.B. der Achtstundentag. Benjamin ist dies nicht genug. Er spricht von einem anarchistischen Generalstreik, der weder rechtliche Reformen noch politischen Einfluss oder staatliche Macht erlangen will. Vernichtung der Staatsgewalt in einem Akt der Selbstermächtigung markiert den Unterschied zwischen sozialdemokratischer Politik und anarchistischer Anti-

Politik. Letztere zielt auf einen aktiven Generalstreik, in dem die Streikenden ihre Betriebe in Eigenregie weiterführen und die staatlichen Institutionen durch eine gewaltfreie Demokratie der Räte ersetzen sollen. „Ihr tiefgreifendstes Beispiel ist vielleicht die Unterredung als eine Technik ziviler Übereinkunft betrachtet“ (ebd.: 192). Allerdings gehört es zu einem „kindischen Anarchismus“ (ebd.: 187), anzunehmen, dass Staaten sich so etwas gefallen lassen würden. Indem er Recht gegen die Anarchie der Räte durchsetzt, offenbart der Staat seine Gewalt. Benjamin muss also erläutern, „wie auch die revolutionäre Gewalt möglich ist, mit welchem Namen die höchste Manifestation reiner Gewalt durch die Menschen zu belegen ist“ (ebd.: 202): Er nennt sie die göttliche Gewalt. Ist die Gewalt des Staates rechtsetzend und stabilisierend, „so die göttliche rechtsvernichtend“ (ebd.: 199).

Wie viel Zorn über Staaten braucht es, um auf die göttliche Gewalt eines Generalstreiks zu setzen, der jegliche Politik, jegliches Recht und jeglichen Staat durch Besseres ersetzt? Vier Jahre Weltkrieg scheinen zu genügen, um sich den Untergang der Staatenwelt zu erhoffen. Wie viel Vertrauen aber braucht es, um anzunehmen, dass aus der Zerstörung der kapitalistischen Nationalstaaten eine sozialistische Weltrepublik hervorgehen kann? Benjamin erleichtert sich die Frage dadurch, dass er hier nur die rechtsetzende Gewalt der Herrschenden gegen die entsetzende Gewalt der Unterdrückten stellt.

Prägend für die spätere Kritische Theorie ist hingegen die Erfahrung des Nationalsozialismus, in der Herrschende und Unterdrückte zusammen, als Volksgemeinschaft, den Rechtsstaat zerstört haben: Nicht auf dem Weg zu einem anarchistischen Sozialismus, von dem Benjamin sprach, sondern auf dem Marsch zur deutschen Barbarei, zu Weltkrieg und Shoah. Herbert Marcuse und Franz Neumann beschreiben im US-amerikanischen Exil, während Benjamin in Paris die Revolutionen des 19. Jahrhunderts studierte, wie die Zerstörung des Rechts im Nationalsozialismus staats-theoretisch und staatskritisch eingeordnet werden muss.

2 Staatsrecht

Marcuse hält 1941 an der Columbia-Universität in New York einen Vortrag über den Nationalsozialismus, in dem er zu dem Schluss kommt: „Der Führerstaat ist in der Tat nicht mehr eine bloße Ideologie, sondern schreckliche Realität“ (Marcuse 1941/1998: 92). Was für ein Staat aber soll der nationalsozialistische Führerstaat sein? Marcuse meint: Gar keiner bzw. hält zumindest fest, „daß der Nationalsozialismus nicht länger ein Staat im traditionellen Sinne des Begriffs ist“ (ebd.: 94). Es sind drei Eigenschaften des modernen Staates, die dem Nationalsozialismus fehlen: Die Politikform als Besonderung der Herrschaft gegenüber der Gesellschaft, die Rechtsform als Medium der Beziehungen und die Nationsform als wechselseitige Abgrenzung aber auch Anerkennung zwischen den kapitalistischen Staaten. Die Abweichung des Nationalsozialismus hinsichtlich dieser Kriterien begreift Marcuse als eine Tendenz, als Entstehen einer nicht-staatsförmigen Herrschaftsweise im Werden. Der NS „tendiert eher dazu, jede Trennung zwischen Staat und Gesellschaft abzuschaffen, indem er die politischen Funktionen auf die Gesellschaft überträgt, also auf die eigentlich herr-

schende soziale Gruppe. Mit anderen Worten, der Nationalsozialismus tendiert zu einer direkten schnellen Selbstherrschaft der vorherrschenden sozialen Gruppen über den Rest der Bevölkerung" (ebd.: 93). Rücknahme des Staates in die Gesellschaft war bei Marx der, an der Erfahrung der Pariser Commune 1871 entwickelte, Begriff der menschlichen Emanzipation. In Deutschland hingegen ist es keine revolutionäre Bevölkerung, die staatliche Funktionen in eine universale (Räte-)Demokratie auflöst, sondern es schwingen sich Gruppen zu einer Herrschaft auf, die auf eine Vermittlung durch Politik verzichtet bzw. diese zerstört. Marcuse nennt Partei, Armee und Staatsbürokratie (Vgl. ebd.: 96), die keinen Staatsapparat mit politisch differenzierten Funktionen bilden, sondern ein Konglomerat verbündeter Banden. Keineswegs sei es so, dass die Partei Beschlüsse fasse, die Bürokratie und Armee nur umsetzen würden. Vielmehr übergehen Teile der Partei immer wieder die üblichen Verfahren der Bürokratie und auch die Armee entwickelt im Nationalsozialismus eine eigengesetzliche Spontaneität. Somit kann weder von einem staatlichen Gewaltmonopol noch von einer politischen Sphäre die Rede sein. Die Gewalt der unterschiedlichen Gruppen drückt sich vielmehr in dem Versuch aus, das deutsche Volk als Ganzes zu mobilisieren, sowohl in Berufs- als auch in Freizeitverbänden, um die Trennung zwischen gesellschaftlicher Privatheit und Politik in der Volksgemeinschaft aufzuheben. Das Ende der Politikform im Nationalsozialismus ist deren negative Aufhebung, im Gegensatz zur positiven Aufhebung der Staatspolitik in der Weltcommune, die Marx und Benjamin anstrebten.

Mit der Disposition der Politikform, in der es ja vor allem um die parlamentarische Legislative geht, steht auch die Rechtsform und damit das bisherige Funktionieren der Judikative zur Disposition. Die Ambivalenz des Rechts, das im Kapitalismus die formale Gleichheit der Ungleichen garantiert, findet sich auch bei Marcuse wieder: *„Während der modernen Ära wurde die Autorität des Gesetzes in einem ständig wachsenden Maße das Medium, durch das der Staat als System rationaler und universaler Verwaltung operierte. Das Gesetz behandelte die Menschen, wenn schon nicht als Gleiche, so doch zumindest unter Absehung der offensichtlichsten sozialen Unterschiede. Die Gefahren und das Unrecht, unter denen die Menschen in ihren sozialen Beziehungen litten, wurden im Gerichtshof gemildert"* (ebd.: 94). Uneingeschränkt mag Marcuse sich nicht zum positiven Recht bekennen, zumindest aber sei das Staatsrecht eine Milderung der Verhältnisse in der kapitalistischen Konkurrenzgesellschaft, da ihm auch Rationalität und Universalität eingeschrieben ist. Benjamins Utopie, die ‚gewaltlose Beilegung von Konflikten‘, wäre noch weitaus rationaler. Der Irrationalismus des Nationalsozialismus hingegen besteht in der Zerstörung des Rechts. *„Das nationalsozialistische Regime hat diese Eigenschaften des Gesetzes, die es über den Gefahren der sozialen Kämpfe stehen ließ, abgeschafft. Das ursprüngliche Konzept des Gesetzes als universell gültiges und als gleich angewandtes wurde verworfen und durch eine Vielfalt partikularer Rechte ersetzt, eines für die deutsche Rasse, ein anderes für die minderwertigen Rassen, eines für die Partei, ein anderes für die Armee, ein drittes für die gewöhnlichen Volksgenossen"* (ebd.: 94). Auf den ersten Blick klingt dies fast wie eine Refeudalisierung des deutschen Reiches, sofern im Feudalismus nicht ein einheitliches Recht im Mittelpunkt stand, sondern eine Vielzahl von Rechten der adligen und nicht-adligen Stände, der Landrechte und Stadtrechte, der weltlichen und kirchlichen Rechte, der Gewohnheitsrechte und der Zunftrechte des Handwerks. Der entscheidende Unterschied aber ist, dass

die Volksgemeinschaft, anders als die mittelalterlichen Stände, ein gemeinsames (innerweltliches) Ziel verfolgt. Adel und Klerus lagen häufig in Fehden, Städte dehnten ihre Rechte auf Kosten dieser beiden Stände aus, Rechte blieben strittig. Anders die deutsche Volksgemeinschaft in ihrem anti-semitischen Vernichtungswahn: *„Sie werden alles für diese Sache tun und sie brauchen keinen Plan“* (ebd.: 101). Die Vernichtung des europäischen Judentums und der kriegerische Vernichtungsfeldzug sind untrennbar miteinander verknüpft. Schon hinsichtlich nationalökonomischer Interessen konnte der Nationalsozialismus seinen Machtaufbau nur auf Pump betreiben, spätere Kriegsgewinne waren bereits einkalkuliert. Auch der Zugriff auf die jüdische Bevölkerung anderer Länder legte es nahe, die souveräne Nationsform moderner Staatlichkeit aufzugeben und keine Grenzen mehr anzuerkennen.

Für Hegel besteht die Souveränität von Staaten in ihrer wechselseitigen Anerkennung, für Weber ist dabei die Integrität der staatlichen Territorien das entscheidende Kriterium. Marcuse argumentiert nun, das Lebensraumkonzept des Nationalsozialismus verwerfe in Ideologie wie Praxis jegliche anerkannte Souveränität (Vgl. ebd.: 96), das Staatsgebiet anderer Nationen werden von vorneherein zum Raum der Eroberungs- und Vernichtungspraxis bestimmt. Im Nationalsozialismus, so Marcuses Quintessenz, fallen die Besonderung der Politik von der Gesellschaft, die Verrechtlichung der Beziehungen und die souveräne Nation weg. Die Kritische Theorie des liberalen Staates gewinnt ihren Standpunkt im Rückblick: *„Allgemeine Kalkulierbarkeit und Sicherheit waren die Charakteristika eines Staates, der im Gegensatz zur Gesellschaft stand; sie fanden ihren klarsten Ausdruck in den Merkmalen des modernen Staates: der Autorität des Gesetzes, dem Gewaltmonopol und der Souveränität. Alle drei Merkmale sind im nationalsozialistischen Staat nicht mehr vorherrschend“* (ebd.: 94). Was bedeutet das für Politik-, Rechts- und Staatsfetischismus?

Detaillierter als Herbert Marcuse hat sich Franz Neumann dieser Frage gestellt. Fokussiert auf juristisches Recht geht Neumann 1937 detailliert auf den Fetischcharakter der Rechtsform ein. *„Die Rechtsperson ist die ökonomische Charaktermaske des Eigentumsverhältnisses. Als Maske verhüllt sie das wahre Gesicht, verdeckt, dass das Eigentum nicht nur subjektives Recht ist, sondern zugleich auch 'Herrschafts- und Knechtschaftsverhältnisse' begründet. [...] Die abstrakte Gleichheit der Vertragsparteien verhüllt ihre ökonomische Ungleichheit. Der Arbeitsvertrag im Besonderen ist ein Vertrag zwischen dem rechtlich gleichen Arbeiter und dem rechtlich gleichen Unternehmer. Seine Form lässt nichts davon ahnen, dass der Unternehmer über den Arbeiter verfügt“* (Neumann 1937/1967: 45). Wie der sowjetische Jurist Jewgeni Paschukanis, dessen Buch von 1923 Neumann ausdrücklich lobt (Vgl. Neumann 1935/1978: 135), vom Rechtsfetischismus zu sprechen, ist gerechtfertigt. Das Rechtssystem verhüllt den Inhalt der Ausbeutung durch die Verrechtlichung der Beziehungen. Weiterhin verselbständigt sich das Recht als formale Gleichheit gegenüber realer Herrschaft. Schließlich leistet der Fetischcharakter des Rechts somit einen Beitrag dazu, dass die kapitalistischen Verhältnisse, die des Rechts bedürfen, verewigt werden. Bei aller Kritik am Rechtsfetischismus positioniert sich auch Neumann aber schließlich ähnlich wie Marcuse: *„In einer Gesellschaft, die der Gewalt ihrem Prinzip nach nicht entraten kann, ist wahre Allgemeinheit nicht möglich. Aber die beschränkte, formale und negative Allgemeinheit des Gesetzes im Liberalismus ermöglicht nicht nur kapitalistische Berechenbarkeit, sondern garantiert auch ein Minimum an Frei-*

heit, da die formale Freiheit zweiseitig ist und so auch den Schwachen wenigstens rechtliche Chancen einräumt" (Neumann 1937/1967: 50f.).

Als Kritische Theoretiker wissen Marcuse und Neumann um den Zeitkern ihrer Diagnosen. Im Kapitalismus bedeutet die Rechtsform des Liberalismus ein zu verteidigendes Minimum. Erst in einem Sozialismus, der sich im Übergang zum Kommunismus befindet, könnte laut Marx „*der enge bürgerliche Rechtshorizont ganz überschritten werden und die Gesellschaft auf ihre Fahne schreiben: Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen!*“ (MEW 19a: 21). Das Überschreiten der Rechtsform – von der formalen Gleichheit der Personen zur materialen Gerechtigkeit gegenüber den Individuen – darf allerdings nicht verwechselt werden mit dem Unterschreiten der Rechtsform im Nationalsozialismus.

Im Kapitalismus, genauer gesagt: im Monopolkapitalismus, versteht Neumann den Nationalsozialismus als eine Option der Herrschenden, auf Recht, Politik und Staat zu verzichten. Die Gewalt würde gleichsam ihre vermittelnden Formen aufsprengen. Wo Marcuse schreibt, der Nationalsozialismus „*tendiert eher dazu, jede Trennung zwischen Staat und Gesellschaft abzuschaffen*“ und „*tendiert zu einer direkten schnellen Selbstherrschaft der vorherrschenden sozialen Gruppen über den Rest der Bevölkerung*“ (1941/1998: 93), so sieht Neumann dessen Zerstörungswerk bereits als sehr fortgeschritten, wenn nicht gar vollendet. In seinem Buch ‚Behemoth - Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933–1944‘ schreibt er ganz klar vom nationalsozialistischen, deutschen Unstaat, den er vom Staat als Gewaltmonopolisten gemäß der Beschreibungen in Hobbes' Leviathan abgrenzt: „*Da wir glauben, daß der Nationalsozialismus ein Unstaat ist oder sich dazu entwickelt, ein Chaos, eine Herrschaft der Gesetzlosigkeit [...], welche die Rechte wie die Würde des Menschen 'verschlungen' hat und dabei ist, die Welt durch die Obergewalt über riesige Landmassen in ein Chaos zu verwandeln, scheint uns dies der richtige Name für das nationalsozialistische System: Der Behemoth*“ (Neumann 1944/1984: 16).

Der Unstaat bleibt freilich negativ bestimmt: Er ersetzt Recht durch Gesetzlosigkeit, er ersetzt Nation durch Obergewalt ohne räumliche Grenzen und er ersetzt Politik zwischen Klassen: „*Unter dem Nationalsozialismus hingegen ist die gesamte Gesellschaft in vier festgelegten zentralisierten Gruppen organisiert, von denen jede nach dem Führerprinzip operiert und ihre eigene legislative, administrative und judikative Gewalt besitzt. [...] Nach einem über allen Gruppen stehenden Staat besteht kein Bedarf*“ (ebd.: 542). Zusätzlich zu Marcuse, der Partei, Bürokratie und Armee als herrschende Gruppen nennt, betont Neumann die Rolle der großen Industrie, die als eigene Machtgruppe den Unstaat stützt. Sofern dieser auf die praktische Vermittlung und fetischistische Verhüllung seiner Gewalt im Staatsrecht verzichtet, erheischt der Unstaat auch keinen Fetischcharakter, er ist nur noch offene Gewalt. Umstritten in der Kritischen Theorie bleibt die Frage: Ist das noch Kapitalismus?

3 Staatsautorität

Auch bei der Frage nach Kapitalismus und Rechtsstaat gibt es in der Kritischen Theorie eine Nähe zur Soziologie Max Webers, mit dem Georg Lukács in den 1910er Jahren verkehrte. Wie nach ihm Marcuse in seinen Feindanalysen und Neumann in seinem Behemoth sagt Weber über den Kapitalismus: *„Was er braucht ist ein Recht, das sich ähnlich berechnen läßt wie eine Maschine“* (Weber 1919-1920/1966: 20). Die herrschende Gewalt nähme als Gewaltmonopol im Staat eine Form an, die mit Rechts- und Warenform in einem Ergänzungsverhältnis steht. Was aber bedeutet es dann, wenn Marcuse und Neumann am Nationalsozialismus eine Ablösung der herrschenden Gewalt von der Staats-, Rechts- und Politikform beobachten? Der Referenzpunkt für diese Ablösung ist in der Kritischen Theorie der klassische Liberalismus, der im 19. Jahrhundert Konkurrenzkapitalismus und Rechtsstaat vermittelt. Diese Vermittlung kritisiert Horkheimer 1940 in ‚Der autoritäre Staat‘ als ambivalent. *„Im Tausch der Ware Arbeitskraft wird der Arbeiter entschädigt und betrogen zugleich. Die Egalität der Warenbesitzer ist ein ideologischer Schein, der im Industriesystem zergeht und im autoritären Staat der offenen Beherrschung weicht“* (Horkheimer 1940/1968: 63). Offene Herrschaft ohne Vermittlung, eine Enthüllung der Gewalt ohne sie abzuschaffen, ist hier das Kriterium des autoritären Staates, der den liberalen Staat ablöst. Dies hat aber nicht nur Folgen für die Bevölkerung, die nun ohne Rechtsschutz der nackten Gewalt gegenübersteht, sondern auch für die Handlungsmacht der Staatsapparate selbst. *„Die konsequenteste Art des autoritären Staates, die aus jeder Abhängigkeit vom privaten Kapital sich befreit hat, ist der integrale Etatismus oder Staatssozialismus“* (Horkheimer 1940/1968: 51f.). Die Verstaatlichung des Kapitals in der Sowjetunion, nicht seine Überwindung, festigt die Staatsautorität. Faschistische Länder begreift Horkheimer an dieser Stelle als Mischform, da privates Kapital der staatlichen Direktive unterstellt wird. Was aber bedeutet dies für den Nationalsozialismus? Friedrich Pollock (1894-1970), der 1928 über die Planwirtschaft der Sowjetunion habilitierte, vertrat die Position, es beschreibe *„der Begriff ‚Staatskapitalismus‘ besser als irgendein anderer vier Eigentümlichkeiten des neuen Systems: 1. das die neue Ordnung der Nachfolger des Privatkapitalismus ist, 2. das der Staat wichtige Funktionen des Privatkapitalisten übernimmt, 3. das kapitalistische Institutionen wie der Verkauf von Arbeitskraft oder Profite noch eine bedeutende Rolle spielen und 4. dass es kein Sozialismus ist“* (Pollock 1941/1981: 121). Ausdrücklich betont Pollock, dass Staatskapitalismus keine Verstaatlichung des Kapitals voraussetzt (Vgl. ebd.). Bedeutet dann nicht jeder Sozialstaat Staatskapitalismus, wenn er wirtschaftlich regulierende Funktionen im Kapitalismus ausübt?

Franz Neumann schreibt im Behemoth vorsichtiger über die Wirtschaft im NS: *„Sie ist eine privatkapitalistische Ökonomie, die durch einen totalitären Staat reglementiert wird. Als den besten Namen, sie zu beschreiben, schlagen wir ‚totalitärer Monopolkapitalismus‘ vor“* (Neumann 1944/1984: 313). Einerseits ist es der Vorzug von Neumanns Begriff, zwischen Staatseinfluss und Verstaatlichung strikter zu unterscheiden. *„Der Nationalsozialismus hätte natürlich die Produktivkräfte verstaatlichen können. Jedoch tat er dies nicht und wollte es auch nicht tun“* (ebd.: 421f.). Sofern die

Machtgruppen in Wirtschaft, Bürokratie, Armee und Partei kooperierten, bestand eine Balance ohne Primat. Wenn der Staatscharakter des NS zweifelhaft ist, kann Staatskapitalismus kein passender Begriff sein. Andererseits bietet ‚totalitärer Monopolkapitalismus‘ ebenfalls Anlass zu Missverständnissen, so als ob eine bestimmte Phase des Kapitalismus, der auf den Privat- oder Konkurrenzkapitalismus folgende Monopolkapitalismus, zum Autoritären Staat dränge. Derartig ökonomistisch hätten aber weder Neumann noch Pollock argumentiert. Es geht nicht darum, aus ökonomischen Formen politische Formen abzuleiten ohne auf Inhalte einzugehen. Kern des Nationalsozialismus ist keine Wirtschaftspolitik, sondern seine Vernichtungsabsicht. Hierin liegt für Neumann auch eine Differenz zwischen Staatssozialismus und Nationalsozialismus: *„Das Privileg der Nazis ist nicht die Verfolgung politischer Gegner – sie wird in beiden Ländern ausgeübt – sondern die Ausrottung hilfloser Individuen“* (Neumann 1944/1984: 148). Die Besonderheit des Nationalsozialismus ist es nicht, eine Diktatur oder ein Autoritärer Staat zu sein, sondern *„die erste antisemitische Bewegung, die die völlige Ausrottung der Juden verfiht“* (Neumann 1944/1984: 147). Wie auch Pollock zeigt, wird das Vernichtungswerk in Gang gesetzt *„durch administrative Verordnungen, die die Regeln des bürgerlichen Rechts beiseitegeschoben haben“* (Pollock 1941/1981: 118). Horkheimers Theorie des Autoritären Staates, dessen Aufstieg in die Zeit des werdenden Monopolkapitalismus fällt, beschreibt eine Entwicklung vom liberalen Rechtsstaat weg zu unterschiedlichen Modellen staatlichen Eingreifens ins wirtschaftliche Geschehen. Zwischen einem New Deal in den USA, dem faschistischen Italien und dem Staatskapitalismus der Sowjetunion ist die Bandbreite groß. Das nationalsozialistische Deutschland hingegen gehört nicht in diesen Kontext. Es ist nicht mehr zu erklären unter dem Primat der Klassenpolitik. Wo in den USA ein Klassenkompromiss versucht wird, während in der Sowjetunion eine bürokratische Klasse ihren Machtanspruch als Avantgarde der proletarischen Klasse legitimiert, sind in Deutschland die Klassen *„ideologisch eingeschmolzen in die völkische Gemeinschaft“* (ebd.: 114), die zwar auch den Widersprüchen von Staat und Kapital entsprungen ist, für die aber Momente des Autoritären Staates nur Durchgangsstufen zur Vernichtungsbewegung waren.

4 Staatenlosigkeit

Der Staatsfetischismus bleibt an die Formen von Gewaltmonopol, Recht und Politik gebunden. Nur wo die Staatsform nicht in Bandenherrschaft zerfällt, erscheint das staatliche Gewaltmonopol als Garantie des Friedens, der im Kapitalismus nur Burgfrieden sein kann. Nur wo die Staatsgewalt an die Rechtsform gebunden bleibt, wirkt der Rechtsfetischismus, in dem sich die Ungleichheit der Individuen als Gleichheit der Rechtspersonen darstellt. Nur wo die Politikform eine Vermittlung zwischen gesellschaftlichen Interessen durch den staatlichen Apparat ermöglicht, tritt der Staat als vermeintlich neutrale Ordnungsmacht auf. Im Nationalsozialismus, ohne Gewaltmonopol, Recht und Politik, gibt es keinen Staatsfetisch. *„War der Tausch von Äquivalenten noch eine Hülle der Ungleichheit, so ist der faschistische Plan schon der offene Raub“* (Horkheimer 1940/1968: 67). Aber auch der Staatssozialismus/ Staatskapitalismus – entledigte sich in der Sowjetunion bestimm-

ter bürgerlicher Formen. Bei Paschukanis und Lukács schlägt die Kritik an bürgerlicher Staats- und Rechtsform schließlich in Apologie um. Einerseits kritisiert Paschukanis den formalen Rechtsfetischismus der Gleichheit, der die reale Ungleichheit verhüllt. Andererseits ist seine Konsequenz: *„Der Sowjetstaat lässt keine absoluten und unantastbaren Privatrechte gelten“* (1929/2003: 33). Die formalisierte Gewalt wird enthüllt, aber lediglich um offene Gewalt auszuüben. Auch Lukács, der die politischen Formen des Parlamentarismus als fetischistisch kritisiert, lobt die Sowjetunion dafür, dass sie sich *„ganz offen und ungeheuchelt als Klassenstaat [...] bekennt“* (Lukács 1924/1967: 66). Ist der liberale Rechts- und Repräsentativstaat eine verschämte Klassenherrschaft des Bürgertums, so wäre der sozialistische Übergangstaat eine unverschämte Klassenherrschaft des Proletariats. Von einem ‚Absterben des Staates‘ (Engels) oder dem ‚Fortfallen des Staates‘ (Weber), weil nur *„Gebilde beständen, denen die Gewaltsamkeit als Mittel unbekannt wäre“* (Weber 1919-1920/1966: 27) kann hier nicht die Rede sein. Muss Kritische Theorie des Staates einerseits den Rückfall des nationalsozialistischen Unstaats gegenüber dem ‚Minimum an Freiheit‘ (Neumann) im Rechtsstaat kritisieren, so verweist die Kritik am Staatssozialismus umgekehrt darauf, dass ein Überschreiten des Nationalstaates zugunsten der Utopie einer sozialistischen (Welt-)Republik misslang: *„Anstatt am Ende in der Demokratie der Räte aufzugehen, kann die Gruppe sich als Obrigkeit festsetzen. (...) Wenngleich die Abschaffung der Staaten auf ihrem Banner stand, hat jene Partei ihr industriell zurückgebliebenes Vaterland ins geheime Vorbild jener Industrienächte umgewandelt, die an ihrem Parlamentarismus kränkelten“* (Horkheimer 1940/1968: 47).

Die Utopie die hier bei Horkheimer anklingt, eine Demokratie der Räte, entspringt der Kritik. So wie die Kritische Theorie seit Marx dem Liberalismus vorgeworfen hat, dass dieser seine eigenen Ideale zur Ideologie verkommen lässt, so trifft diese Kritik nun auch den Sozialismus. Adorno: *„Unwahr werden eigentliche Ideologien erst durch das Verhältnis zu der bestehenden Wirklichkeit. Sie können an sich wahr sein, so wie die Ideen Freiheit, Menschlichkeit, Gerechtigkeit es sind, aber sie gebärden sich, als wären sie bereits realisiert“* (GS 8: 473). Die Wahrheit des Liberalismus, individuelle Freiheit, wird im Monopolkapitalismus zur Utopie. Ähnlich verhält es sich mit der Wahrheit des Sozialismus im Staatssozialismus. Hierin liegt ein wichtiger Unterschied zur Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus, denn es ist *„Ideologiekritik, als Konfrontation der Ideologie mit ihrer eigenen Wahrheit, nur soweit möglich, wie jene ein rationales Element enthält, an dem die Kritik sich abarbeiten kann. [...] Wollte man jedoch etwa die sogenannte Ideologie des Nationalsozialismus ebenso kritisieren, man verfiere der ohnmächtigen Naivität“* (ebd.: 465). Jeder versuchte Nachweis, der Nationalsozialismus sei Klassengesellschaft statt Volksgemeinschaft geht fehl, weil die Volksgemeinschaft die Klassengesellschaft nicht ausschließt. Volksgemeinschaft sind die Deutschen in erster Linie gegen tatsächliche wie vermeintliche äußere und innere Feinde. Selbst der Hinweis, dass jegliche Beweise für die herbeiphantasierte jüdische Weltverschwörung fehlen, würde ein Nazi noch Beleg für deren gelungene Geheimhaltung verstehen. Letztlich ist hier nur, quasi phänomenologisch, festzustellen, was für Ernst Bloch 1935 evident war: *„Millionen Deutsche glauben an einen jüdischen ‚Fürsten der Verbannung‘ und seinen ‚Auftrag an alle Juden, die Herrschaft Israels mit allen Mitteln zu errichten““* (EDZ: 180). Sozialpsychologie mag die dem Massenwahn günstigen Konstellationen aufklären, Ideologiekritik im Adornoschen Sinne ist hier nicht mehr mög-

lich. Bloch, der gerne Mythen und Märchen, Religionen und Utopien beim Wort nahm, tut dies auch angesichts antisemitischer und antizionistischer Mordphantasien. Er, der selbst nach dem Zweiten Weltkrieg einen sozialistischen Antizionismus vertrat, erkennt in einer Rede 1967: *„Schon seit 1948 ergehen tödliche Drohungen von den Arabern. Endziel klar und deutlich: Israel soll vernichtet werden. Endlösung diesmal nicht durch Gas, sondern wörtlich: ersaufen wie Ratten. [...] Die Mächte, die einschließlich der Sowjetunion die Existenz des Staats Israels anerkannt haben, schweigen“* (PMPV: 419f.). An dieser Mordabsicht gibt es nichts zu enthüllen. Sofern sich Antisemiten nicht-staatlicher oder staatlicher Institutionen bedienen, so ist ihnen keine Befangenheit im Staatsfetischismus oder gar Staatsidealisation zu unterstellen. Hitler selbst stellte in ‚Mein Kampf‘ fest, *„dass der Staat keinen Zweck, sondern ein Mittel darstellt“* (Hitler 1942: 431).

Gleicht aber Hitler darin, wie Theoretiker*innen des Totalitarismus annehmen, linken Revolutionär*innen? Marx, der 1871 *„den Staat selbst“* als *„übernatürliche Fehlgeburt der Gesellschaft“* (MEW 17: 542f.) kritisierte, stimmt in seiner Staatskritik mit Engels überein: *„Marx und ich haben, seit 1845, die Ansicht gehabt, das eine der schließlichen Folgen der künftigen proletarischen Revolution sein wird die allmähliche Auflösung der mit dem Namen Staat bezeichneten politischen Organisation [...]. Gleichzeitig aber war es immer unsere Ansicht, das, um zu diesem und den anderen weit wichtigeren Zielen der künftigen sozialen Revolution zu gelangen, die Arbeiterklasse zuerst die organisierte politische Gewalt des Staates in Besitz nehmen und mit ihrer Hilfe den Widerstand der Kapitalistenklasse niederstampfen und die Gesellschaft neu organisieren muß“* (MEW 19b: 344). Auch Engels betrachtet den Staat hier als reines Mittel und verfehlt so das Niveau der Staatsformkritik. Allerdings ist der Zweck, anders als bei Hitler, nicht Vernichtung, sondern soziale Befreiung. In dieser Hinsicht folgte auch Lenin noch Marx und Engels, wenn er 1917 schreibt: *„Als Endziel setzen wir uns die Abschaffung des Staates, d.h. jeder organisierten und systematischen Gewalt, jeder Gewaltanwendung gegen Menschen überhaupt. [...] In unserem Streben zum Sozialismus sind wir überzeugt, daß er in den Kommunismus hinüberwachsen wird und das im Zusammenhang damit jede Notwendigkeit der Gewaltanwendung gegen Menschen überhaupt [...] verschwinden wird“* (Lenin 1917/1978: 95).

Die Schwierigkeit der Kritik ist somit nicht die Frage der Zwecke, sondern der Mittel. Marxens *„Rücknahme der Staatsgewalt durch die Gesellschaft“* (MEW 17: 543), Engels ‚Auflösung der mit dem Namen Staat bezeichneten Organisation‘ und auch Lenins ‚Abschaffung des Staates‘ sind ehrbare Utopien. Ihre Verwirklichung sollte 1871 wie 1917, in Paris wie Moskau, vom Fortschreiten zum Sozialismus/Kommunismus abhängen. Stalin hingegen deutete dies im Sinne einer seltsamen historischen Dialektik um: *„Höchste Entwicklung der Staatsmacht zur Vorbereitung der Bedingungen für das Absterben der Staatsmacht“* (Stalin, zit. n. Marcuse Schriften 6: 106). Für Stalin ist der Staat nicht bloß Mittel zum Zweck, sondern wieder eine soziale Form, die noch eine Entwicklung vor sich hat. Zugleich rechtfertigt er den Ausbau des autoritären Staates mit dem Ziel der Staatenlosigkeit. Die Utopie wird also zur Ideologie und erlaubt es Herbert Marcuse, in seinem Buch ‚Die Gesellschaftslehre des sowjetischen Marxismus‘ von 1958 (deutsch: 1964), den stalinistischen Staatsfetischismus einer Ideologiekritik zu unterziehen. Bejaht der Staatsliberalismus vor allem den Rechtsfetischismus der Judikative als Gleichberechtigung und den Politikfetischismus der Legislative

als Stimmengleichheit, so fokussiert der Stalinismus unmittelbar auf den Staatsfetischismus der Exekutive, die als Ordnungsmacht erscheint.

Marcuses Kritik daran hat zwei Ebenen. Zum einen konfrontiert er die Ideologie (des Staatsozialismus) mit der ihr innewohnenden Utopie (des Weltkommunismus), zum anderen benennt er Bedingungen, die ein Scheitern der russischen Revolution (mit)erklären sollen. Zunächst zur Utopie bzw. zu deren ausbleibender Verwirklichung: *„Ohne die Initiative und Kontrolle 'von unten' durch die 'unmittelbaren Produzenten' ist Verstaatlichung bloß ein technisch-politisches Mittel, die Arbeitsproduktivität zu erhöhen, die Entwicklung der Produktivkräfte zu beschleunigen und sie von oben zu kontrollieren (zentrale Planung) – mehr ein Wechsel in der Herrschaftsweise, eine Modernisierung der Herrschaft, als eine Voraussetzung sie abzuschaffen“* (Marcuse Schriften 6: 90). Was sein sollte, fehlt offenbar, nämlich die Kontrolle der Produktion durch die unmittelbar Produzierenden. Was dagegen ist, die Kontrolle der Produktion durch den Staat, ist der sozialistischen Utopie nicht gemäß, *„das heißt das Verschwinden des Staates als einer unabhängigen Gewalt, die über den Individuen steht und sich ihnen entgegensetzt“* (ebd.: 242). Der Staat bleibt Staat, auch wenn er sich als Übergangstaat zur Staatenlosigkeit ausgibt. Marcuse ist keineswegs damit zu befriedigen, wie es bei Lukács der Fall war, dass sich die Sowjetunion *„ganz offen und ungeheuchelt als Klassenstaat [...] bekennt“* (Lukács 1924/1967: 66). In Marcuses Kritik klingt an, dass seine Utopie sowohl die liberale Utopie einer demokratischen Republik als auch die sozialistische Utopie einer repressionsarmen Gesellschaft umfasst. Sowohl der befreiten Gesellschaft als auch der demokratischen Republik, die nicht mit einer fortgesetzten Trennung in eine ökonomische und politische Sphäre gleichzusetzen wären, steht die Staatlichkeit der Sowjetunion, ohne Union und ohne Sowjets, entgegen. *„Solange der Staat eine von außen auferlegte, unabhängige Macht bleibt, können sich die persönlichen Beziehungen nicht in eine res publica auflösen, ohne nach den repressiven Bedürfnissen des Staates umgewandelt zu werden“* (ebd.: 232). Der Form des Staates, äußere Macht zu sein, entspricht weiterhin sein Fetischcharakter, den eine sozialistische Republik abzustreifen hätte. Was fehlte war aber nicht, wie Lukács annahm, mehr Klassenbewusstsein oder Klassenmacht. Das Problem ist nach Marcuses Kritik vielmehr der Aufstieg einer neuen staatstragenden Klasse. Ähnlich wie Trotzki 1936 in ‚Verratene Revolution‘ argumentiert auch Marcuse 1958: *„Soweit die Bürokratie eine abgesonderte Klasse mit speziellen Privilegien und Befugnissen ist, hat sie ein Interesse an ihrem ewigen Fortbestand und folglich daran, repressive Produktionsverhältnisse (und politische Verhältnisse) zu verewigen“* (ebd.: 165). An dieser Stelle heißt es vorsichtig zu sein. Marcuse will sicher nicht behaupten, dass der autoritäre Staat in der Sowjetunion fortbesteht, bloß weil sich die Bürokratie als Klasse einen neuen Klassenstaat geschaffen hat. Als materialistische Erklärung wäre dies unzureichend.

Die Frage ist vielmehr, wieso die gesellschaftliche Entwicklung keinen Staatsabbau erlaubte. *„Im Gegensatz zur Engelschen Formel vom ‚Absterben‘ des Staates, die für den Sieg des Sozialismus in allen oder in einer Mehrheit von Ländern gilt, muß der sozialistische Staat neue entscheidende Funktionen unter den Bedingungen des ‚Sozialismus in einem Lande‘ und der ‚kapitalistischen Umkreisung‘ übernehmen“* (ebd.: 106). Was solche Funktionen angeht, sah Engels nur die Niederhaltung der Bourgeoisie als notwendig an. Klassenkämpfe zwischen Proletariat und Bäuer*innen, wie

sie die frühe Sowjetunion bestimmen, hatte er ebenso wenig geahnt wie die Notwendigkeit, die Revolution gegen kriegerische Interventionen zu schützen. Je mehr gewaltvolle Konflikte nach Innen und nach Außen, umso nötiger wird Staatsgewalt. So waren es zuerst die Offiziere des Zarismus, die in der Roten Armee wieder Posten hatten. Aber auch die Industrialisierung des riesigen, ehemaligen russischen Reiches schuf ein Betätigungsfeld für die neue, sowjetische Bürokratie. „Setzt man den Ausgangspunkt der Industrialisierung in dem rückständigen Staat des bolschewistischen Rußlands an, so entspräche diese Periode den frühen Stufen der kapitalistischen Industrialisierung“ (ebd.: 223). Auch im Westen war die Industrialisierung, wie Marx im Kapitel über die ursprüngliche Akkumulation gezeigt hat, kein technischer Fortschritt, sondern ein staatlicher Gewaltakt. Robert Kurz (1943-2012) erwähnt in diesem Zusammenhang, dass „unter dem stalinistischen Regime zeitweilig die [...] Todesstrafe für Zuspätkommen eingeführt wurde, um die Dressur der an den Sachzwang der Fabrikdisziplin nicht gewohnten agrarischen Massen Russlands voranzupreisen“ (Kurz 1994: 79). Es ist also nicht nur so, wie Horkheimer meinte, der autoritäre Staat der Sowjetunion werde im Westen das „geheime Vorbild jener Industriemächte [...], die an ihrem Parlamentarismus kränkelten“ (Horkheimer 1940/1968: 47). Auch im Osten wird das blutige Regime kapitalistischer Akkumulation, so Marcuse und Kurz, als staatskapitalistische Modernisierung wiederholt. Trotzki wusste dies: „Die Entwicklung der im Entstehen begriffenen sozialistischen Wirtschaft mit kapitalistischen Mitteln. Das ist eben unsere Situation“ (Trotzki 1923, zit. n. Wagenlehner 1970: 145). Entstehender Sozialismus, mit kapitalistischen Mitteln aufgebaut, ist freilich noch kein entwickelter Kommunismus, der den Staat als überholte politische Form überwindet. Auch Lenin wusste dies und warnte vor einer fetischistischen Verselbständigung des Staatsapparats. So kritisierte er die Vorstellung, „dass der Staat etwas Göttliches, etwas Übernatürliches sei, eine gewisse Kraft [...] die etwas enthalte, was nicht vom Menschen stamme“ (Lenin 1919/1966: 57). Es ist aber der Mensch in zerstörerischen (Klassen-)Kämpfen, der die Form Staat so sehr braucht, dass Staatlichkeit selbst sich als Eigenlogik verselbständigt: „Oft gehört dieser Apparat nicht uns, sondern wir gehören ihm“ (Lenin zit. n. Wagenlehner 1970: 165).

Für die erste Generation der Kritischen Theorie sind die Weimarer Republik, Nazi-Deutschland und Sowjet-Russland die drei Pole ihres historischen Erfahrungshorizontes. In den frühen Jahren, den revolutionären Wirren der Weimarer Republik, spricht Walter Benjamin in seiner Kritik der Gewalt von „der Entsetzung des Rechts [...] zuletzt also der Staatsgewalt“ (Benjamin GS II.1: 202), denn ohne Staatsgewalt gibt es auch kein Recht mehr.

Die Utopie aber wäre eine gewaltfreie Gesellschaft ohne Staat. Dass es auch eine gewaltvolle Gesellschaft ohne Recht, Politik und Staat geben kann, bewies zum Ende der Weimarer Republik die aufkommende Barbarei des Nationalsozialismus. Der liberale Rechtsstaat und der autoritäre Unstaat sind dabei für die Kritische Theorie keine einfachen, sondern dialektische Gegensätze. Schließlich habe laut Adorno gerade Hitler „wie kein anderer Bürger das Unwahre im Liberalismus durchschaut“ (Adorno, zit. n. ISF 2002: 43). In der Moderne „wird die Gleichheit selbst zum Fetisch. Die Binde über den Augen der Justitia bedeutet nicht bloß, daß ins Recht nicht eingegriffen wird, sondern daß es nicht aus Freiheit stammt“ (GS 3: 33). Im Nationalsozialismus, so Adorno und Horkheimer, enthüllte sich aus der Rechtsform, der „Gleichheit des Rechts“ (ebd.: 29), das „Un-

recht durch die Gleichen" (ebd.). Aus den konkurrierenden Einzelnen wurden nazistische Volksgenossen.

Die Sowjetunion, deren Rote Armee wesentlich zur Niederschlagung der deutschen Barbarei beitrug, wäre ihrem eigenen Anspruch nach die Lösung eines Widerspruchs gewesen: Aus der liberalen Freiheit bei sozialer Ungleichheit hätte soziale Freiheit hervorgehen sollen. Erst spät kritisierten die Kritiker, dass die ‚Entsetzung der Staatsgewalt‘ (Benjamin), ‚wahre Allgemeinheit‘ (Neumann), ‚Abschaffung der Staaten‘ (Horkheimer) und das ‚Verschwinden des Staates‘ (Marcuse) im sowjetischen Staatssozialismus misslungen waren. Im Kontext ihrer Industrialisierung blieb die Sowjetunion ein „*anstaltsmäßiger Herrschaftsverband*", angesichts der ausbleibenden Revolutionen im Westen verblieb der revolutionäre Aufbruch „*innerhalb eines Gebietes*", wo er gegen innere und äußere Feinde „*die legitime physische Gewaltsamkeit als Mittel der Herrschaft zu monopolisieren mit Erfolg getrachtet hat*" (Weber, s.o.), kurz gesagt: „*Der Staat ist wieder eine verdinglichte und hypostasierte Macht*" (Marcuse Schriften 6: 209). Der Sozialstaatsillusion (Müller/Neusüß 1971), in der Rechts-, Politik- und Staatsfetischismus in der Nachkriegs-BRD wieder auflebten, widmete sich dann erst die Generation von Wolfgang Müller (1934-2017) und Christel Neusüß (1937-1988), die fetischkritische Akzente in der Staatsableitungsdebatte setzen (Vgl. Neupert 2013). Bis in die jüngste Vergangenheit hinein findet der Begriff des Staatsfetischismus bei so unterschiedlichen Theoretikern wie Robert Kurz (2000), John Holloway (2002), Joachim Hirsch (2005) und Stephan Grigat (2007) Verwendung (Vgl. ebd.).

Zurückgehend auf die Kritische Theorie bleiben drei Lehren für eine Kritische Theorie des Staates. So wie, laut Marx, „*aller Mystizismus der Warenwelt, all der Zauber und Spuk, welcher Arbeitsprodukte auf Grundlage der Warenproduktion umnebelt, verschwindet [...] sofort, sobald wir zu anderen Produktionsformen fluchten*" (MEW 23: 81), so würde erstens auch der Rechts-, Politik- und Staatsfetischismus nur verschwinden, wenn die Revolution „*die politische Form ihrer sozialen Emanzipation*" (MEW 17: 543) erfindet. 1871 konnte Marx für einen Moment glauben, dies wäre in der Form der Pariser Commune gelungen.

Zweitens wäre aber gerade an den Niederlagen zu lernen. So wie 1871 die Commune militärisch vom französischen und preußischen Staat zerschlagen wurde, weil sie ein lokales Experiment blieb, so musste nach 1917 in der Sowjetunion, so Marcuse, „*der sozialistische Staat neue entscheidende Funktionen unter den Bedingungen des ‚Sozialismus in einem Lande‘ und der ‚kapitalistischen Umkreisung‘ übernehmen*" (Marcuse Schriften 6: 106). Scheiterte die Commune militärisch daran, dass sie nicht Staat werden konnte, so scheiterte die Sowjetunion politisch daran, dass sie Staat werden musste. Die Unterschreitung des Nationalstaats 1871 wie auch die Gründung der Sowjetunion als Nationalstaat nach 1917 verfehlten den Weltmaßstab. Marcuses Hinweis darauf, dass Engels „*Formel vom ‚Absterben‘ des Staates [...] für den Sieg des Sozialismus in allen oder in einer Mehrheit von Ländern gilt*" (ebd.: 106) ist ernst gemeint. Staatlichkeit existiert in Zeiten des Weltkapitals als Staatenwelt, überwunden werden könnte sie erst, wenn in einer Mehrheit von Ländern die Konstitution zu einer föderalen Weltrepublik einsetzt. Da dafür kein Kairós besteht, bleibt dies eine ferne Utopie. Drittens muss heutigen anarchistischen, feministischen, postkolonialen, ökologischen oder sozialistischen Staatskritiker*innen gesagt sein, dass im Gegensatz zu einem „*Multiver-*

sum von Weltrepublik" (Bloch GdU, 2. Fassung: 333), die Zersplitterung nationaler Rechtsstaaten heute zumeist das Geschäft von djihadistischen Warlords u.a. Rackets ist, die das Gewaltmonopol nicht zugunsten der Gewaltlosigkeit sondern zugunsten ihrer eigenen Gewalt aushebeln. Staatsgewalt und Staatsfetischismus hingegen könnten dauerhaft nur noch global überschritten werden.

Literatur

Siglen

GS: Adorno, Theodor W. (2003): *Gesammelte Schriften*. Rolf Tiedemann (Hg.). Frankfurt a.M.

GS 3: *Dialektik der Aufklärung* (mit Marx Horkheimer), 1947.

GS 6: *Negative Dialektik*, 1966.

GS 8: *Beitrag zur Ideologienlehre*, 1954, 457–477.

Benjamin, Walter (1983): *Gesammelte Schriften, Frankfurt a. M.*

GS II.1: (1921) *Zur Kritik der Gewalt*, S. 179-203.

Bloch, Ernst (1985): *Werkausgabe, Frankfurt a. M.*

GDU 2: *Geist der Utopie*. Zweite Fassung, 1923.

EDZ: *Erbschaft dieser Zeit*, 1935.

PMPV: *Politische Messungen, Pestzeit, Vormärz*, 1970.

PMPVf: *Über das Pulverfaß im Nahen Osten*, 1967, 419–424.

Marcuse, Herbert (2004): *Schriften, Springe.*

Schriften, Band 6: *Die Gesellschaftslehre des sowjetischen Marxismus*, 1958/1974.

Marcuse, Herbert (1941/1998): *Über soziale und politische Aspekte des Nationalsozialismus*, in: *Feindanalysen – Über die Deutschen*, Lüneburg.

MEW: Marx, Karl und Friedrich Engels (1956ff.): Marx Engels Werke, Berlin.

MEW 13: Marx. Zur Kritik der politischen Ökonomie, 1859, 3-160.

MEW 17: Marx. Erster Entwurf zum 'Bürgerkrieg in Frankreich', 1871, 493-571.

MEW 19a: Marx. Kritik des Gothaer Programms, 1890-91, 13-32.

MEW 19b: Engels. Zum Tode von Karl Marx, 1883, 340-347.

MEW 23: Marx. Das Kapital – Kritik der politischen Ökonomie, 1. Band, 1867.

Erckenbrecht, Ulrich (1976): Das Geheimnis des Fetischismus – Grundmotive der Marxschen Erkenntniskritik, Frankfurt a. M./Köln.

Grigat, Stephan (2007): Fetisch und Freiheit – Über die Rezeption der Marxschen Fetischkritik, die Emanzipation von Staat und Kapital und die Kritik des Antisemitismus, Freiburg.

Hirsch, Joachim (2005): Materialistische Staatstheorie – Transformationsprozesse des kapitalistischen Staatensystems, Hamburg.

Holloway, John (2002): Die Welt verändern ohne die Macht zu übernehmen, Münster.

Horkheimer, Max (1940/1968): Autoritärer Staat, in: Autoritärer Staat, Amsterdam.

Horkheimer, Max (1930/1971): Anfänge der bürgerlichen Geschichtsphilosophie, Frankfurt a. M.

Initiative Sozialistisches Forum (2002): Furchtbare Antisemiten, ehrbare Antizionisten, Freiburg.

Kurz, Robert (2000): Marx lesen, Die wichtigsten Texte von Karl Marx für das 21. Jahrhundert, Frankfurt a. M.

Kurz, Robert (1994): Der Kollaps der Modernisierung – Vom Zusammenbruch des Kasernensozialismus zur Krise der Weltökonomie, Ulm.

Lenin, Wladimir I. (1919/1966): Vorlesung über den Staat, in: Drei Quellen und drei Bestandteile des

Marxismus, Berlin, S. 55-80.

Lenin, Wladimir I. (1917/1978): Staat und Revolution, Berlin.

Lukács, Georg (1924/1967): Lenin, Neuwied/Berlin.

Müller, Wolfgang und Christel Neusüß (1971) : Die Sozialstaatsillusion und der Widerspruch von Lohnarbeit und Kapital, in: PROKLA Sonderheft 1, Berlin, 7-70.

Neumann, Franz (1944/1984): Behemoth – Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933-1944,

Frankfurt a. M.

Neumann, Franz (1937/1967): Der Funktionswandel des Gesetzes im Recht der bürgerlichen Gesellschaft, in: Demokratischer und autoritärer Staat, Frankfurt a. M., 7-57.

Neumann, Franz (1935/1978): Zur marxistischen Staatstheorie, in: Söllner, Alfons (Hg.): Wirtschaft,

Staat, Demokratie – Aufsätze 1930-1954, Frankfurt a.M.

Neupert, Alexander (2013): Staatsfetischismus – Rekonstruktion eines umstrittenen Begriffs, Münster.

Paschukanis, Eugen (1929/2003): Allgemeine Rechtslehre und Marxismus, Freiburg.

Pollock, Friedrich (1941/1981): Staatskapitalismus, in: Dubiel, Helmut und Söllner, Alfons (Hg.):

Wirtschaft, Recht und Staat im Nationalsozialismus, Frankfurt a. M, 111-128.

Schulze, Hagen (2004): Staat und Nation in der europäischen Geschichte, München.

Wagenlehner, Günther (1970): Staat oder Kommunismus? Stuttgart.

Weber, Max (1919-1920/1966): Staatssoziologie, Vorlesungen von 1919/20, Berlin.]